

Reglement über die Berufsmaturität

Vom 9. März 2015 (Stand 1. September 2017)

Die Berufsbildungskommission,

gestützt auf Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung über die Berufsfachschulen und den Vollzug in der Berufsbildung¹⁾ sowie Artikel 14 der eidgenössischen Berufsmaturitätsverordnung,

verordnet:

Art. 1 *Zuständigkeit*

¹ Die Schulleitungen sind zuständig für die Durchführung der Aufnahme- und Abschlussprüfungen bei den lehrbegleitenden Bildungsgängen (BM1) und den Bildungsgängen nach Abschluss der beruflichen Grundbildung (BM2).

Art. 2 *Zulassung zum Unterricht*

¹ Zum Berufsmaturitätsunterricht wird zugelassen, wer eine Aufnahmeprüfung bestanden hat.

² Der Zugang ist dann prüfungsfrei, wenn sich die Eignung bereits aus den Leistungen ergibt, die in einem vorangegangenen Bildungsgang erbracht wurden, der nicht länger als zwei Jahre zurückliegen darf.

Art. 3 *Prüfungsfreie Aufnahme*

¹ Prüfungsfrei in alle Ausrichtungen der BM1 eintreten kann, wer am Ende des ersten Semesters der dritten oder einer höheren Klasse des Gymnasiums die Bedingungen für eine definitive Promotion erfüllt hat.

² Prüfungsfrei in die Ausrichtung Technik, Architektur, Life Sciences eintreten kann, wer im Semesterzeugnis des zweiten Semesters der zweiten Klasse der Sekundarschule des Kantons Glarus in den Fächern Deutsch und Mathematik (zählt doppelt) einen Notendurchschnitt von mindestens 5,0 erreicht hat.

³ Prüfungsfrei in die BM2 eintreten kann, wer über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) in einer einschlägigen beruflichen Grundbildung verfügt und diese abgeschlossen hat mit einer Gesamtnote von: *

a. * 5,3 bei weniger als 1600 Lektionen schulische Grundbildung gemäss Bildungsverordnung;

b. * 5,0 bei mindestens 1600 Lektionen schulische Grundbildung gemäss Bildungsverordnung.

⁴ Ein prüfungsfreier Eintritt ist in den gleichen Fällen zulässig, wenn im zweit-letzten Semesterzeugnis der Berufsfachschule (ohne Sport) ein entsprechender Durchschnitt erreicht wurde. *

¹⁾ GS IV B/51/3

IV B/51/8

⁵ Die Berufsbildungskommission erlässt eine Liste der einschlägigen beruflichen Grundbildungen. *

Art. 4 Gewichtung der Fächer der Aufnahmeprüfung

¹ Die Prüfungsfächer werden je nach Ausrichtung der Berufsmaturität wie folgt gewichtet:

Fächer	Technik, Architektur und Life Sciences	Natur, Landwirtschaft und Lebensmittel * *	Gesundheit und Soziales * *	Wirtschaft und Dienstleistungen (nur BM1) *	Wirtschaft und Dienstleistungen (nur BM2) *
Mathematik	2	2	2 *	2	
Deutsch	1	1	1	1	1
Französisch		*	1	1	1
Englisch			*		1
Wirtschaft *			*		1

Art. 5 Zulassungsentscheid

¹ Die Prüfung ist bestanden, wenn der Durchschnitt aus den Prüfungsnoten mindestens 4,0 beträgt und nicht mehr als eine der Prüfungsnoten unter 4,0 liegt.

² Die Schulleitung erwahrt die Prüfungsergebnisse und eröffnet den Entscheid.

³ Die bestandene Aufnahmeprüfung berechtigt zum Eintritt in den Berufsmaturitätsunterricht des kommenden oder des darauf folgenden Schuljahres.

Art. 6 Anrechnung bereits erbrachter Lernleistungen

¹ Die Fachstelle Berufsbildung entscheidet über Dispensationsgesuche gemäss Artikel 15 Absatz 2 der eidgenössischen Berufsmaturitätsverordnung.

Art. 7 Berufsmaturitätsprüfung

¹ Als Fachexperten für die Berufsmaturitätsprüfungen amten auf Vorschlag der Schulleitung von der Berufsbildungskommission gewählte Lehrpersonen der Sekundarstufe II, von höheren Fachschulen oder von Hochschulen.

² Sie überwachen die Prüfung und wirken bei der Beurteilung mit.

Art. 8 Prüfungsentscheid

¹ Die Schulleitung erwahrt die Prüfungsergebnisse und eröffnet den Entscheid.

Art. 9 Absenz aus wichtigen Gründen

¹ Wer Prüfungen aus wichtigen Gründen nicht antreten oder zu Ende führen kann, hat die Schulleitung umgehend zu informieren.

² Der Verhinderungsgrund ist zu belegen. Werden medizinische Gründe geltend gemacht, ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

³ Die Schulleitung ordnet eine Nachprüfung innert angemessener Frist an.

⁴ Gründe, die vor oder während der Prüfung bereits erkennbar waren, können nicht nachträglich geltend gemacht werden.

Art. 10 *Absenz ohne wichtigen Grund*

¹ Bleibt eine Kandidatin oder ein Kandidat ohne wichtigen Verhinderungsgrund einer Prüfung fern, so gilt die ganze Berufsmaturitätsprüfung als nicht bestanden.

² Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat nach Beginn der Prüfung, kann die mit der Prüfungsaufsicht betraute Person sie oder ihn zur Prüfung zulassen, wenn die übrigen Teilnehmenden dadurch nicht gestört werden.

³ Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat trotz Ermahnung durch die mit der Prüfungsaufsicht betraute Person andere Teilnehmende, kann sie oder er von der Prüfung ausgeschlossen werden. Die bis zum Ausschluss erstellte Arbeit wird bewertet.

Art. 11 *Unregelmässigkeiten in der Projektarbeit*

¹ Wird die interdisziplinäre Projektarbeit nicht fristgemäss abgegeben oder nicht selbstständig und entsprechend den Rahmenbedingungen verfasst oder erfolgt die Präsentation nicht termingemäss, so befindet die Schulleitung nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten über die Konsequenzen.

² Sie kann einen angemessenen Notenabzug nach allfälliger Nachbesserung der Arbeit vorsehen oder das Nichtbestehen der Berufsmaturitätsprüfung feststellen.

Art. 12 *Andere Unregelmässigkeiten*

¹ Die Schulleitung erklärt die Berufsmaturitätsprüfung als nicht bestanden, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat unerlaubte Hilfsmittel verwendet oder zu verwenden versucht, während einer Prüfung unerlaubterweise mit Dritten kommuniziert oder die Zulassung mit unrichtigen oder unvollständigen Angaben erwirkt hat.

² Die Schulleitung kann bei ihren Entscheiden über das Bestehen der Berufsmaturität besonderen Umständen angemessen Rechnung tragen.

IV B/51/8

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	SBE Fundstelle
07.03.2017	01.09.2017	Art. 3 Abs. 3	geändert	SBE 2017 05
07.03.2017	01.09.2017	Art. 3 Abs. 3, a.	geändert	SBE 2017 05
07.03.2017	01.09.2017	Art. 3 Abs. 3, b.	geändert	SBE 2017 05
07.03.2017	01.09.2017	Art. 3 Abs. 4	eingefügt	SBE 2017 05
07.03.2017	01.09.2017	Art. 3 Abs. 5	eingefügt	SBE 2017 05
07.03.2017	01.09.2017	Art. 4 Abs. 1, Tabelle, "Natur, Landschaft und Lebensmittel"	umbenannt	SBE 2017 05
07.03.2017	01.09.2017	Art. 4 Abs. 1, Tabelle, "Mathematik" / "Ge- sundheit und Soziales"	geändert	SBE 2017 05
07.03.2017	01.09.2017	Art. 4 Abs. 1, Tabelle, "Gesundheit und Sozia- les"	umbenannt	SBE 2017 05
07.03.2017	01.09.2017	Art. 4 Abs. 1, Tabelle, "Wirtschaft und Dienst- leistungen (nur BM1)"	eingefügt	SBE 2017 05
07.03.2017	01.09.2017	Art. 4 Abs. 1, Tabelle, "Wirtschaft und Dienst- leistungen (nur BM2)"	eingefügt	SBE 2017 05
07.03.2017	01.09.2017	Art. 4 Abs. 1, Tabelle, "Französisch" / "Natur, Landschaft und Lebensmittel"	geändert	SBE 2017 05
07.03.2017	01.09.2017	Art. 4 Abs. 1, Tabelle, "Englisch" / "Gesund- heit und Soziales"	geändert	SBE 2017 05
07.03.2017	01.09.2017	Art. 4 Abs. 1, Tabelle, "Wirtschaft"	umbenannt	SBE 2017 05
07.03.2017	01.09.2017	Art. 4 Abs. 1, Tabelle, "Wirtschaft" / "Gesund- heit und Soziales"	geändert	SBE 2017 05

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	SBE Fundstelle
Art. 3 Abs. 3	07.03.2017	01.09.2017	geändert	SBE 2017 05
Art. 3 Abs. 3, a.	07.03.2017	01.09.2017	geändert	SBE 2017 05
Art. 3 Abs. 3, b.	07.03.2017	01.09.2017	geändert	SBE 2017 05
Art. 3 Abs. 4	07.03.2017	01.09.2017	eingefügt	SBE 2017 05
Art. 3 Abs. 5	07.03.2017	01.09.2017	eingefügt	SBE 2017 05
Art. 4 Abs. 1, Tabelle, "Natur, Landschaft und Lebensmittel"	07.03.2017	01.09.2017	umbenannt	SBE 2017 05
Art. 4 Abs. 1, Tabelle, "Mathematik" / "Ge- sundheit und Soziales"	07.03.2017	01.09.2017	geändert	SBE 2017 05
Art. 4 Abs. 1, Tabelle, "Gesundheit und Sozia- les"	07.03.2017	01.09.2017	umbenannt	SBE 2017 05
Art. 4 Abs. 1, Tabelle, "Wirtschaft und Dienst- leistungen (nur BM1)"	07.03.2017	01.09.2017	eingefügt	SBE 2017 05
Art. 4 Abs. 1, Tabelle, "Wirtschaft und Dienst- leistungen (nur BM2)"	07.03.2017	01.09.2017	eingefügt	SBE 2017 05
Art. 4 Abs. 1, Tabelle, "Französisch" / "Natur, Landschaft und Lebensmittel"	07.03.2017	01.09.2017	geändert	SBE 2017 05
Art. 4 Abs. 1, Tabelle, "Englisch" / "Gesund- heit und Soziales"	07.03.2017	01.09.2017	geändert	SBE 2017 05
Art. 4 Abs. 1, Tabelle, "Wirtschaft"	07.03.2017	01.09.2017	umbenannt	SBE 2017 05
Art. 4 Abs. 1, Tabelle, "Wirtschaft" / "Gesund- heit und Soziales"	07.03.2017	01.09.2017	geändert	SBE 2017 05